

## **A. Unterweisung der Mitarbeiter**

### **1. Nachwuchskräfte (NWK)**

Die Nachwuchskräfte der Polizei werden zu Beginn der Ausbildung/des Studiums in die bestehenden Gesetzesvorschriften/Richtlinien der Polizei eingewiesen. Dazu zählt die Belehrung über das Datengeheimnis<sup>1</sup> und die IT-Sicherheitsleitlinie bei der Polizei Hamburg sowie über die möglichen Folgen der Nichtbeachtung dieser Richtlinien in Form von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und beamtenrechtlichen Konsequenzen.

Eine Befassung im Rahmen der Ausbildung/des Studiums erfolgt neben der allgemeinen Beschulung zu datenschutzrechtlichen Aspekten u.a. zu folgenden Inhalten:

- Speicherung, Veränderung und Nutzung personengebundener Daten bilden einen eigenen Themenschwerpunkt,
- Im Studium wird die Digitalisierung interner Entscheidungsprozesse als selbstständiger Punkt behandelt. In diesem Rahmen wird u.a. erklärt, wie der Einsatz interner Messenger-Dienste und sozialer Medien und der damit verbundene Umgang mit personenbezogenen Daten mit den Vorgaben des (polizeilichen) Datenschutzrechts und des Verfassungsrechts vereinbar ist.
- Zu den Lehrinhalten zählen auch die Bestimmungen des § 37 BeamtStG zur Verschwiegenheitspflicht sowie die Ziffern 620.006000 ff. der PDV 350HH VS-nfD zum Umgang mit dienstlichen Daten, der Bedienung der Datenendgeräte sowie den Umgang mit der persönlichen Chipkarte und dem Passwort.

Es wird den NWK anhand typischer und aktueller Fallgestaltungen die Sensibilität des Themas Datenschutz bei der Nutzung sozialer Medien zu dienstlichen Zwecken aufgezeigt. Es erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dienstliche Daten/Inhalte nicht über private Kommunikationsgeräte (Mobiltelefone, private Laptops, etc.) und hiermit verbundene Kommunikationssoftware (z.B. „WhatsApp“, u.ä.) oder andere soziale Medien („Facebook“, „Twitter“, „Instagram“, etc.) weiterzugeben.

In den IT-Schulungen liegt der Fokus auf dem sicheren Umgang mit den Funktionalitäten der jeweiligen Anwendungen, um Bedienungsfertigkeit zu erlangen. Gleichwohl erfolgt auch hier regelhaft eine Befassung mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen. In den Internetlehrgängen und in der IT-Ausbildung wird auf die Gefahren bei der Nutzung von sozialen Medien hingewiesen und das BITS (Behörden-IT-Sicherheitstraining), welches die folgenden Themen umfasst, angesprochen:

- Sicherer Umgang mit E-Mails und E-Mail-Verschlüsselung
- Bedrohung durch Computerviren
- Passwörter und Social Engineering
- Surfen im Internet
- Umgang mit vertraulichen Informationen – Datenschutz
- Sichere Nutzung von Social Media-Diensten
- Mobile Endgeräte, WLAN und USB-Sticks

---

<sup>1</sup> hierzu PDV 350HH VS-nfd 620.006050 : Berufsanfänger sind bei Beginn ihrer Ausbildung (einmalig) bezüglich des Datengeheimnisses gemäß § 7 HmbDSG zu belehren und zwar

- Polizeianwärter (vgl. §§ 7, 11 HmbLVOPol) durch AK 3
- Polizeikommissar-/Kriminalkommissar-Anwärter (vgl. § 17 HmbLVOPol) durch AK 4

- Verhalten am Arbeitsplatz

Im Studiengang werden die vorstehend genannten Inhalte insbesondere in zwei Veranstaltungen zum IT-Recht und zum Datenerhebungs- und Datenschutzrecht vermittelt. Sie umfassen zusammen 66 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) und bilden zusammen mit der dritten Lehrveranstaltung „Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnik“ (112 LVS) ein Modul.

Anlassbezogen erfolgen Erinnerungen an die Beachtung der Richtlinien während der gesamten Ausbildung/des Studiums.

## **2. Mitarbeiter**

Auch nach der Ausbildung ist die Aktualisierung und Vermittlung von Bestimmungen zum Datenschutz fest in das Informationsmanagement der Polizei integriert. Bestimmungen zum Datenschutz sowie Aktualisierungen und Veränderungen werden regelmäßig an die Mitarbeiter weitergegeben.

Beschriebene datenschutzrechtliche Bestimmungen sind regelmäßig Bestandteil allgemeiner Dienstunterriehte und/oder in Besprechungsrunden implementiert. Darüber hinaus werden aktuelle datenschutzrechtliche Bestimmungen themen- und/oder anlassbezogen an die Mitarbeiter weitergegeben. Dazu gehört regelhaft der Hinweis auf Konsequenzen bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. Anlassbezogen erfolgen Hinweise ebenfalls über die Vorgesetzten. In Organisationseinheiten wurden Ansprechstellen, die sich mit datenschutzrechtlichen Angelegenheiten befassen, eingerichtet. Über diese erfolgen Schulungen bzw. Sensibilisierungen der Vorgesetzten und Mitarbeiter zu datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Schulungen zu (aktuellen) datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden derzeit auch durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Polizei vorgenommen. Der Fachbereich IT-Sicherheitsmanagement wird beratend tätig.

Darüber hinaus wird anlassbezogen vor Einsätzen und in Dienstunterrichten explizit darauf hingewiesen, die Nutzung privater Kommunikationsmittel sowie auch privater Messengerdienste oder sozialer Netzwerke mit Blick auf datenschutzrechtliche Bestimmungen zu unterlassen.

Die Mitarbeiter sind darüber hinaus gehalten, sich über aktuelle Entwicklungen, Neuerungen und rechtliche Anpassungen eigenverantwortlich zu informieren. Alle in der Polizei geltenden Regelungen sind jederzeit über IntraPol abrufbar.